

Bundesgesetzblatt ¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1990 **Ausgegeben zu Bonn am 24. Januar 1990** **Nr. 2**

Tag	Inhalt	Seite
14. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	18
14. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	19
19. 12. 89	Bekanntmachung einer Änderung der Verfahrensordnung des Dritten Senats des Obersten Rück- erstattungsgerichts	21
19. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs	22
20. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-sowjetischen Protokolls über die Hilfe für Armenien	22
20. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-sambischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	26
21. 12. 89	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über Flugaktivi- täten mit dem Space Shuttle	28
2. 1. 90	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Datenaustausch über orbitale Objekte (Raumfahrtrümmer)	30

Mit dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes wird den Abonnenten die Neuauflage des Fundstellennachweises B, Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR, abgeschlossen am 31. Dezember 1989, gesondert übersandt.

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1989

Das in Lilongwe am 9. November 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über
Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Malawi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Wasser-
kraftwerk Nkula Falls B, Phase III“, wenn nach Prüfung die
Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzie-
rungsbeitrag bis zu insgesamt 23 000 000,— DM (in Worten:
dreiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der
Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder
für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreu-
ung des Vorhabens „Wasserkraftwerk Nkula Falls B, Phase III“
von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu
erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben
ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedin-
gungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird und das Verfah-
ren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt
für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags
zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutsch-
land geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi
erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus
der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transpor-
ten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den

Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden:

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 9. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
Louis Chimango

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. Dezember 1989

Das in Lusaka am 7. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. Dezember 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Projektbestimmte Warenhilfe VI (Ausrüstung für die sambische Eisenbahn)“ ein Darlehen bis zu 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung oder Betreuung des Vorhabens „Projektbestimmte Warenhilfe VI (Ausrüstung für die sambische Eisenbahn)“ zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 genannte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Gesamtbetrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 7. November 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 Timmermann

Für die Regierung der Republik Sambia
 Chigaga

**Bekanntmachung
einer Änderung der Verfahrensordnung
des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts**

Vom 19. Dezember 1989

Die vom Dritten Senat des Obersten Rückerstattungsgerichts in München beschlossene Änderung der Verfahrensordnung wird nachstehend bekanntgemacht.

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Oberstes Rückerstattungsgericht

Dritter Senat

Änderung der Verfahrensordnung

Mit Rücksicht auf die Verlegung des Dritten Senats des Obersten Rückerstattungsgerichts von Herford nach München (vgl. Bundesgesetzbl. 1985 II S. 95) wird Artikel II der Verfahrensordnung (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 17) dahin geändert, daß das Wort „Herford“ durch das Wort „München“ und die Zahl „3.“ durch das Wort „Dritter“ ersetzt werden.

Artikel II der Verfahrensordnung lautet nunmehr wie folgt:

„Artikel II
Siegel

Das Siegel ist kreisförmig und zeigt in der Mitte die Darstellung der Waage der Gerechtigkeit und am Rande die Worte ‚Oberstes Rückerstattungsgericht Dritter Senat‘ und das Wort ‚München‘ unter der Waage.“

München, den 11. Oktober 1989

Gunnar Lagergren, Präsident
Marc J. Robinson, Richter
Heinrich Gulatz, Richter
Wolfgang Schmidt, Richter
Joachim von Elbe, Richter

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs**

Vom 19. Dezember 1989

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs (BGBl. 1962 II S. 1442; 1989 II S. 993, 994), geändert durch das Zusatzprotokoll vom 29. September 1982 (BGBl. 1989 II 993, 1022), ist nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls für die

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am 1. April 1987 in Kraft getreten; es ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 ferner für

Spanien am 1. Mai 1989 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. November 1970 (BGBl. II S. 1190) und vom 30. November 1989 (BGBl. II S. 993).

Bonn, den 19. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-sowjetischen Protokolls
über die Hilfe für Armenien**

Vom 20. Dezember 1989

Das in Bonn am 13. Mai 1989 unterzeichnete Protokoll zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Hilfe für Armenien ist nach seiner Nummer 9 und die Vereinbarung vom 23. Oktober 1989 über den Aufbau des Prothetikzentrums in Eriwan zur Durchführung des Protokolls nach ihrer Nummer 22

am 13. Mai 1989

in Kraft getreten; das Protokoll und die als integraler Bestandteil des Protokolls geltende Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Protokoll
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Hilfe für Armenien**

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, geleitet von humanitären Beweggründen und vom Mitgefühl für die Bevölkerung der von den Zerstörungen des Erdbebens vom 7. Dezember 1988 betroffenen Regionen der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik, leistet unentgeltlich partnerschaftliche Hilfe beim Wiederaufbau einer Gesundheitseinrichtung in der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik.
2. Aus diesen Erwägungen unterstützt die Bundesregierung den Wiederaufbau der Viehwirtschaft in der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik, und zwar insbesondere durch die unentgeltliche Lieferung von Zuchtvieh, darunter 1 000 Zuchtfärsen sowie 1 000 Zuchtschafe.
3. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nimmt das Hilfsangebot der Regierung der Bundesrepublik Deutschland als humanitären Beitrag zu den Hilfsaktionen für die vom Erdbeben betroffenen Regionen der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik dankbar an.
4. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachten diese Vereinbarung als einen Beitrag zur Festigung des Vertrauens und weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern.
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt für die kostenlose Lieferung der von ihr zugesagten verschiedenen Materialien, Ausrüstungen und Tiere.
6. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken leistet ihrerseits insbesondere die erforderliche unentgeltliche Unterstützung für den reibungslosen und sicheren Transport der Hilfeleistungen und stellt ein geeignetes Grundstück für den Bau der geplanten Gesundheitseinrichtung sowie die dafür erforderlichen Versorgungsleitungen zur Verfügung.
7. Weitere Einzelheiten und Verpflichtungen werden in Vereinbarungen der mit der praktischen Durchführung der oben genannten Maßnahmen beauftragten Institutionen festgelegt. Diese zusätzlichen Vereinbarungen sind unabdingbarer Bestandteil dieses Protokolls.
8. Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Protokoll in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.
9. Dieses Protokoll tritt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem gegenseitig durch Notenwechsel zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. Mai 1989 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut
gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Schewardnadse

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über den Aufbau des Prothetikzentrums in Eriwan
zur Durchführung des Protokolls vom 13. Mai 1989
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über die Hilfe für Armenien**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Union
der Sozialistischen Sowjetrepubliken –

in Erfüllung des Protokolls vom 13. Mai 1989 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Hilfe für Armenien in dem Teil betreffend die Vereinbarung über partnerschaftliche unentgeltliche Hilfe beim Aufbau des Prothetikzentrums in Eriwan –

sind wie folgt übereingekommen:

1. Die Zuständigkeit für das Vorhaben liegt auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland beim Auswärtigen Amt, das mit der Erfüllung seiner im folgenden festgelegten Verpflichtungen andere Institutionen, private Firmen oder Personen beauftragen kann.
Auf der Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken liegt die Zuständigkeit für das Vorhaben beim Staatlichen Baukomitee der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik und beim Ministerium für Sozialfürsorge der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik.
2. Die nach Nummer 1 beauftragten Stellen können weitere Einzelheiten der Durchführung des Vorhabens in einem Operationsplan oder in anderer geeigneter Weise festlegen und, falls nötig, der Entwicklung des Vorhabens anpassen.
3. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird den oberirdischen Gebäudeteil des Zentrums für angewandte Prothetik und Lehre (mit einer Fläche von 1 200 m²) mit der erforderlichen Ausstattung unentgeltlich schlüsselfertig errichten, wozu sie folgendes zur Verfügung stellt:
 - a) die Projektdokumentation, die mit dem Staatlichen Baukomitee der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik und dem Ministerium für Sozialfürsorge der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik abgestimmt wird;
 - b) die Verschalung für das Betonfundament;
 - c) die erforderlichen in die Sowjetunion einzuführenden Bauteile, Materialien und Ausrüstungen für das Gebäude ab Oberkante des Fundaments, zusätzlich zu dem Baumaterial, das von der armenischen Seite unentgeltlich gestellt wird;
 - d) das Personal für die Bauleitung und die Bauarbeiter, soweit sie nicht von der armenischen Seite gestellt werden.
4. Die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wird unentgeltlich
 - a) das Baugrundstück mit einer Größe von ca. 1,0 Hektar an der jetzigen Uliza Dekabristow in Eriwan gegenüber dem alten und neuen Krankenhaus zur Verfügung stellen, erschließen sowie sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen an das Gebäude heranzuführen;
 - b) das Fundament einschließlich des Kellers bis zu den Oberkanten außer den nach Nummer 3 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu erbringenden Leistungen bauen;
 - c) die erforderlichen Baumaschinen und -geräte, insbesondere einen Turmkran, Lastkraftwagen, Kompressoren und Preßluftschlämmer und das dafür erforderliche Bedienungspersonal sowie die erforderlichen, fachlich qualifizierten Bauarbeiter zur Verfügung stellen;
 - d) während der Bauzeit Strom und Wasser liefern sowie Telefonverbindungen einrichten;
 - e) Unterkunft und Verpflegung für die Bauleitung aus der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen;
 - f) zwei Dolmetscher stellen;
 - g) Beton und Baustahl gemäß Spezifikation in der nach Nummer 3 erarbeiteten Projektdokumentation (nur für das Fundament des Gebäudes des Zentrums) liefern;
 - h) einen Bauzaun errichten;
 - i) für die Bewachung der Baustelle sorgen;
 - j) die Außenanlagen anlegen und ausführen (Gestaltung des Geländes, Treppenanlagen, Parkplätze).
5. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird Maschinen und Ausrüstungen für 24 Plätze (12 zur Ausbildung von Orthopädie-Technikern und 12 Arbeitsplätze für die Herstellung und Abgabe von orthopädischen Hilfsmitteln) sowie die sonstige Einrichtung für das Prothetikzentrum unentgeltlich frei Neubau liefern und aufstellen.
Eine Liste wird von den nach Nummer 13 benannten Experten vorgelegt.

6. In der Anfangsphase des Betriebs des Zentrums leistet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Beratungsdienste von bis zu 24 Fachkräftemonaten der Leitungsebene.
7. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt unentgeltlich drei, für einfachere Reparaturen an Prothesen ausgerüstete stationäre Werkstätten zur Verfügung, die zur Betreuung der Prothesenträger in den Erdbebengebieten aufgebaut werden. Sie sollen eine Unterstützung zur Errichtung von Außenstellen des Zentrums sein. Die Seiten vereinbaren miteinander, wo diese Werkstätten untergebracht werden sollen.
- Die Verantwortung für den Bau der Fundamente, für die Versorgungsleitungen zu den Werkstätten und für ihren Betrieb obliegt der Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.
- Die konkreten Standorte der Werkstätten im Erdbebengebiet werden von den mit der Durchführung des Vorhabens beauftragten Stellen der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik bestimmt.
8. Die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übernimmt sämtliche Kosten für das sowjetische Personal sowie die Kosten für den Unterhalt und Betrieb des Prothetikzentrums sowie der diesem nach Nummer 7 angegliederten Werkstätten.
- Zu der für den Dauerbetrieb des Zentrums erforderlichen Personalausstattung erarbeiten die nach Nummer 13 benannten Experten rechtzeitig Vorschläge.
9. Im Falle einer etwaigen Änderung der Zweckbestimmung oder des Umbaus oder einer Erweiterung des Gebäudes des Zentrums wird die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken die Regierung der Bundesrepublik Deutschland konsultieren.
10. Für die Aus- und Fortbildung des für das Prothetikzentrum benötigten Personals stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bis zu 200 Fachkräftemonate zur Verfügung und übernimmt die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung, Ausbildung und für Lehrmittel der Aus- und Fortbildungsteilnehmer in der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Stellen der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik tragen die Kosten der Reisen ihrer zur Ausbildung entsandten Fachkräfte zum Bestimmungsort und zurück. Die Reisen der Fachkräfte werden mit Flugzeugen der sowjetischen Luftfahrtgesellschaft durchgeführt.
11. Zwischen beiden Seiten besteht Einvernehmen darüber, daß die Anforderungen an die Bewerber hoch anzusetzen sind. Unerläßlich sind
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse;
 - Grundkenntnisse in Anatomie und Pathologie;
 - ausreichende Ausbildung und Erfahrung im Prothesenbau oder vorzugsweise abgeschlossene Ausbildung und Erfahrung als Krankengymnast/in oder Ausbildung und Erfahrung in der präzisen Bearbeitung von Holz, Kunststoff, Metall oder Leder.
- Etwaige Kosten für die Herstellung dieser Eingangsvoraussetzungen trägt nicht die Bundesrepublik Deutschland.
- Bewerber müssen sich verpflichten, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre in dem Prothetikzentrum zu arbeiten.
12. Die Auswahl der Bewerber wird von einer gemischten, paritätisch von beiden Seiten besetzten Kommission in Eriwan getroffen. Dieser Kommission gehören die nach Nummer 13 benannten Experten, der 1. Stellvertretende Minister für Sozialfürsorge der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik sowie ein Vertreter der Wirtschaftsabteilung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau an.
13. Die Lehrpläne der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchzuführenden Aus- oder Fortbildungskurse werden gemeinsam von zwei Experten aus der Bundesrepublik Deutschland und zwei Experten der Stellen der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik erarbeitet.
- Die Experten vereinbaren unverzüglich ein Arbeitsprogramm, aufgrund dessen sie bis zum 31. Oktober 1989 konkrete und realistische Vorschläge einbringen.
- Jede Seite trägt die Kosten nur der Hin- und Rückreise ihrer Experten. Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie die Fahrtkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, werden von der gastgebenden Seite, d. h. vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und von dem Ministerium für Sozialfürsorge der Armenischen Sozialistischen Sowjetrepublik getragen.
14. Die Aus- und Fortbildung soll nach Möglichkeit bereits im Jahre 1989 beginnen und sich zunächst auf das Leitungsteam des Zentrums, das aus
- einem geeigneten Arzt,
 - einem Orthopädiemeister,
 - einem Verwaltungsfachmann
- bestehen soll, konzentrieren.
15. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erkennt Abschlußzeugnisse oder Diplome über die Aus- oder Fortbildung der anderen Seite an und wird diese Absolventen der durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ihrem System der Besoldung hoch einstufen.
16. Beide Seiten sind sich darüber einig, daß das Zentrum eine starke Ausbildungskomponente in Anlehnung an das duale System der gewerblichen Berufsbildung der Bundesrepublik Deutschland erhalten soll. Anzustrebendes Ausbildungsziel ist der zur Leitung einer Arbeitseinheit, die sich die Betreuung von Prothesenträgern zur Aufgabe macht, befähigte Handwerksmeister. Vorschläge für den Ausbildungsgang an dem Prothetikzentrum sowie die Lehrpläne werden von den nach Nummer 13 dieser Vereinbarung benannten Experten erarbeitet.
17. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird in der Anfangsphase von zwei Jahren unentgeltlich die vom Zentrum benötigten Prothesenteile und Halbfabrikate liefern. Hierzu erstellen die unter Nummer 13 genannten Fachleute unverzüglich eine Bedarfsliste.
- Dabei ist darauf zu achten, daß geeignete Paßteile, die in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hergestellt werden, im Beschaffungsprogramm berücksichtigt werden.
- Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übernimmt den Lufttransport der Prothesenteile und der Halbfabrikate von Flughäfen der Bundesrepublik Deutschland nach Eriwan.
18. Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übernimmt die Kosten des Transports ab Grenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der in dieser Vereinbarung genannten Güter aus der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist.
19. Das Eigentum der auf Grund dieser Vereinbarung von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gelieferten Güter und Waren geht mit deren Übergang über die sowjetische Grenze auf die Armenische Sozialistische Sowjetrepublik über. Die Güter und Waren bleiben jedoch bis zur offiziellen Übergabe in der vollen Verfügung der die Leistungen aus dieser Vereinbarung für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erfüllenden Institutionen, Firmen und Personen.
20. Die Seite der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken garantiert die Befreiung aller Lieferungen von Gütern und

Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben.

Sie gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

21. Beide Seiten bekräftigen ihre Entschlossenheit, die beabsichtigten Maßnahmen im Interesse der Versorgung

und weiteren Betreuung der Opfer des Erdbebens vom 7. Dezember 1988 zügig, rasch und effizient durchzuführen.

22. Diese Vereinbarung tritt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem gegenseitig durch Notenwechsel zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft. Als integraler Bestandteil des Protokolls vom 13. Mai 1989 gilt diese Vereinbarung im Verlauf von dessen Gültigkeitsdauer.

Geschehen zu Bonn am 23. Oktober 1989; in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Kwizinskij

**Bekanntmachung
des deutsch-sambischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Dezember 1989

Das in Lusaka am 7. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 7. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Dezember 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sambia
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sambia –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sambia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sambia beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sambia, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Signal-system für die sambische Eisenbahn“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 800 000,- DM (in Worten: achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Sambia zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für die Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sambia stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Sambia erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sambia überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sambia innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lusaka am 7. November 1989 in zwei Urschriften jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Timmermann

Für die Regierung der Republik Sambia
Chigaga

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten von Amerika
über Flugaktivitäten mit dem Space Shuttle

Vom 21. Dezember 1989

Die in Washington am 10. Juli 1989 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über Flugaktivitäten mit dem Space Shuttle ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 10. Juli 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Dezember 1989

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten von Amerika
über Flugaktivitäten mit dem Space Shuttle

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden als BMFT bezeichnet)

und

die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten von Amerika
(im folgenden als NASA bezeichnet)
als Vertragsparteien dieser Vereinbarung
(im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

eingedenk der umfangreichen bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Nutzung des Weltraums, die sie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen,

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums fortzusetzen,

in dem Wunsch, an den Geist der Zusammenarbeit aufgrund der Vereinbarung vom 28. April 1981, durch die die D1-Mission ermöglicht wurde, anzuknüpfen,

eingedenk der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Weltraumorganisation (im folgenden als EWO bezeichnet) durch Beteiligung an der Entwick-

lung von Spacelab durch die EWO wesentlich zur Entwicklung des Raumtransportsystems (im folgenden als STS bezeichnet) beigetragen hat,

in Anbetracht dessen, daß die Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der EWO wesentlich zur Entwicklung der Weltraumstation Freedom beitragen wird und daß die Bundesrepublik Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika zu den Unterzeichnerstaaten des am 29. September 1988 unterzeichneten Übereinkommens über die Nutzung der ständig bemannten zivilen Raumstation gehören,

in der Überzeugung, daß Raumflugerfahrungen für den BMFT und die EWO bei der Vorbereitung und Entwicklung des europäischen Anteils an der Weltraumstation Freedom von großem Nutzen sein werden,

in Anbetracht des Wunsches des BMFT nach Erwerb eigener Raumflugerfahrungen durch deutsche Nutzlastspezialisten im Rahmen von Mitfluggelegenheiten, die der einschlägigen NASA-Politik entsprechen,

in Erkenntnis des Vorteils, der für beide Seiten in der Ausbildung europäischer Kandidaten als mögliche Besatzungsmitglieder der Weltraumstation Freedom liegt, und

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit für die Vertragsparteien auch weiterhin von Nutzen sein wird –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1 Gegenstand

Die Vertragsparteien erkennen ein beiderseitiges Interesse an Flugexperimenten im Bereich der Weltraumforschung, -nutzung und -technik mit shuttle-spezifischen, an Bord des STS gestarteten Nutzlasten, die der nationalen Politik der Vereinigten Staaten von Amerika, den Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Übereinkünfte sowie den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika entsprechen.

Die Vertragsparteien legen in dieser Vereinbarung ihre generellen Absprachen über die Verpflichtungen jeder Vertragspartei dar. Soweit die Überlegungen der NASA bezüglich Zeitplanung und Ressourcen es erlauben, kann der BMFT gegen Kostenerstattung das STS für Startdienste und dazugehörige Dienstleistungen benutzen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann sich die NASA an den dem BMFT gegen Kostenerstattung überlassenen STS-Flügen und dazugehörigen Dienstleistungen gegen eine bestimmte Gegenleistung beteiligen. Die konkreten Bedingungen für die Erbringung dieser Dienstleistungen einschließlich Startdiensten und dazugehörigen Dienstleistungen werden zu einem geeigneten Zeitpunkt in Abkommen über Startdienste oder anderen Übereinkünften festgelegt.

Um Abkommen über Startdienste und andere Übereinkünfte zu schließen, und um die dazugehörigen Verpflichtungen zu erfüllen, kann der BMFT einen geeigneten Beauftragten ermächtigen, in seinem Namen für Zwecke, die dieser Vereinbarung entsprechen, tätig zu werden. Eine solche Ermächtigung erfolgt schriftlich und nennt gegebenenfalls die dem Beauftragten auferlegten Beschränkungen beim Eingehen von Verpflichtungen für den BMFT im Rahmen dieser Vereinbarung oder von Durchführungsvereinbarungen.

Artikel 2 Verantwortlichkeiten

Die Vertragsparteien sind für die angemessene Bereitstellung einschlägiger technischer, betriebs- und missionsbezogener Informationen und Dienstleistungen verantwortlich, die für die Durchführung von BMFT-Missionen und den Austausch von Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlich und in den späteren Abkommen über Startdienste und anderen Übereinkünften festgelegt sind.

Artikel 3 Finanzielle Regelungen

Gebühren für Startdienste und dazugehörige Dienstleistungen, die von beiden Seiten gegen Kostenerstattung zu erbringen sind, entsprechen den in dem jeweiligen Abkommen über Startdienste oder den anderen Übereinkünften festgelegten Grundsätzen und Verfahren.

Artikel 4 Haftung, Eigentums-, Patent- und Datenrechte

In den nach dieser Vereinbarung zu schließenden Abkommen über Startdienste oder anderen Übereinkünften sind gegebenen-

falls die Bedingungen festzulegen, denen die Zuweisung des Haftungsrisikos und die Festlegung von Eigentums-, Patent- und Datenrechten unterliegen, die sich möglicherweise aus den von den Vertragsparteien und ihren Auftragnehmern und Unterauftragnehmern zu erbringenden Dienstleistungen ergeben.

Artikel 5 Registrierung von Weltraumgegenständen

Nach dem Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen registriert die Bundesrepublik Deutschland jeden Teil einer deutschen Nutzlast, der in der Erdumlaufbahn vom Space Shuttle getrennt ist. Sofern in den Abkommen über Startdienste und anderen Übereinkünften nicht anders vereinbart, registrieren die Vereinigten Staaten von Amerika das Space Shuttle sowie alle Bestandteile und Nutzlasten, die in der Erdumlaufbahn nicht vom Space Shuttle getrennt sind, als einen einzigen Weltraumgegenstand.

Artikel 6 Streitigkeiten

In den nach Artikel 1 zu schließenden Abkommen über Startdienste und anderen Übereinkünften ist ein Verfahren zum Versuch der Beilegung aller Streitigkeiten über Sach- oder Rechtsfragen, die sich aus den jeweiligen Abkommen über Startdienste oder den anderen Übereinkünften ergeben, festzulegen.

Artikel 7 Änderungen

Diese Vereinbarung kann durch eine schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 8 Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Diese Vereinbarung tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft; Startdienste und dazugehörige Dienstleistungen, die gemäß den an oder vor diesem Tag geschlossenen Abkommen über Startdienste oder anderen Übereinkünften nach diesem Tag zu erbringen sind, unterliegen weiterhin den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Die sich aus den an oder vor dem Tag des Außerkrafttretens geschlossenen Abkommen über Startdienste oder anderen Übereinkünften ergebenden Rechte und Verpflichtungen der Vertragsparteien bleiben vom Außerkrafttreten dieser Vereinbarung unberührt.

Geschehen zu Washington, D.C. am 10. Juli 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Heinz Riesenhuber

Für die Nationale Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten von Amerika

Richard H. Truly
Administrator

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde
der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Datenaustausch über orbitale Objekte
(Raumfahrtrümmer)**

Vom 2. Januar 1990

Die durch Briefwechsel vom 8./21. September 1989 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Nationalen Luft- und Raumfahrtbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika über den Datenaustausch über orbitale Objekte ist

am 21. September 1989

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1990

**Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch**

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie

8. September 1989

511 – 9721 – 1/88

Richard J. H. Barnes
Director of International Relations
National Aeronautics and Space
Administration (NASA)
Washington, D.C. 0546
U.S.A.

Sehr geehrter Herr Barnes,

Zweck dieses Schreibens ist es, die Absprachen zum Datenaustausch über orbitale Objekte zwischen dem BMFT und der NASA zu bestätigen. Diese Absprachen wurden erstmals auf der Sitzung von BMFT und NASA im vergangenen September in Bonn erörtert und dann in Fachgesprächen näher bestimmt.

Unser beider Ziel ist es, mit Blick auf die friedliche Nutzung des Weltraums das Umfeld der orbitalen Rückstände zu beschreiben.

Der BMFT erhält von der NASA Hartkopien (Papierkopien) der two-line tracking elements von USG, die Position und Bahn der orbitalen Objekte dokumentieren. Damit diese Daten im Rahmen des Weltraumprogramms der Bundesrepublik Deutschland, das Beiträge zu Aktivitäten der Europäischen Weltraumorganisation beinhaltet, besser genutzt werden können, wird die NASA sie nun der ESA bzw. dem ESOC in Darmstadt, der Technischen Univer-

sität in Braunschweig und der Forschungsgesellschaft für angewandte Naturwissenschaften in Wachtberg-Werthhoven (FGAN) direkt per Computer zugänglich machen, um eine Zeitverzögerung bei der Übermittlung dieser Daten zu vermeiden. Diese Daten werden über ein US-Datennetz wie z. B. SPAN zur Verfügung gestellt. Der BMFT übernimmt die Regelung des Zugriffs auf das US-Netz sowie auch alle dabei anfallenden Kosten. Auch trägt der BMFT alle Kosten, die beim elektronischen Empfang der Daten anfallen. Diese Daten können an weitere Einrichtungen zur Nutzung im Rahmen des Weltraumprogramms der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Weltraumorganisation weitergegeben werden.

Der BMFT und die NASA haben ein gemeinsames Interesse daran, mehr über Größe und Form der von den two-line elements bestimmten Objekte zu erfahren. Beide Länder haben Radarantennen-

gen zur Bahnverfolgung und können Daten gewinnen, die aufeinander bezogen und miteinander verglichen werden können. Zu diesem Zweck vereinbaren der BMFT und die NASA, bei Forschungsarbeiten zur Bestimmung der charakteristischen Merkmale ausgewählter Bruchstücke zusammenzuarbeiten.

In einem noch zu bestimmenden Rahmen und vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel wird der BMFT bestimmte Radar-Bahnverfolgungsarbeiten durch FGAN unterstützen. Ziel dieser Arbeiten ist die Bestimmung von Größe und ggf. auch Form von ausgewählten orbitalen Bruchstücken. Die NASA wird ihrerseits die Daten über die orbitalen Elemente zur Verfügung stellen, die zur Bahnverfolgung dieser Bruchstücke benötigt werden, und wird außerdem parallel zu den deutschen Arbeiten optische Messungen sowie Infrarot- und Radarmessungen an diesen Bruchstücken vornehmen.

Ein Vergleich von bundesdeutschen und amerikanischen Messungen soll Antworten auf wichtige Fragen zum Zusammenhang zwischen tatsächlicher Form und Größe der Rückstände und ihren optischen sowie Infrarot- und Radarsignaturen liefern. Diese Messungen werden zu Zeiten durchgeführt, die beiden Parteien genehm sind. Der BMFT/die FGAN und die NASA geben die von der jeweils anderen Partei bereitgestellten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die bereitstellende Partei an Dritte weiter.

Der BMFT und die NASA sind an einer weiteren Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern zu Problemen orbitaler Rückstände interessiert. Es ist vorgesehen, daß Wissenschaftlergruppen der Universität Braunschweig und von NASA/JSFC eine derartige Zusammenarbeit in die Wege leiten.

Es findet kein Austausch finanzieller Mittel zwischen dem BMFT und der NASA statt.

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Diese Vereinbarung bleibt drei Jahre lang nach dem Tag des Inkrafttretens gültig und kann in gegenseitigem Einvernehmen verlängert werden.

Wenn Sie mit dem Vorstehenden einverstanden sind, bildet dieses Schreiben zusammen mit Ihrem Antwortschreiben die Vereinbarung zwischen dem BMFT und der NASA, die mit dem Tag in Kraft tritt, auf den Ihr Antwortschreiben datiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Strub

NASA
National Aeronautics and Space Administration
Washington, D.C.
20546

XIB

21. September 1989

Herrn
Dr. Hermann Strub
Leiter der Unterabteilung Luft- und Raumfahrt
Bundesministerium für Forschung und Technologie
Heinemannstraße 2
5300 Bonn 2
Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Strub,

hiermit beantworte ich Ihr Schreiben vom 8. September 1989, in dem sie eine Zusammenarbeit zwischen dem BMFT und der NASA bezüglich orbitaler Rückstände vorschlagen. Mit den in Ihrem Schreiben dargelegten Bedingungen ist die NASA einverstanden. Ihr Schreiben bildet zusammen mit diesem Antwortschreiben eine Vereinbarung, diese Zusammenarbeit zu beginnen. Ich begrüße diese neue Zusammenarbeit zwischen dem BMFT und der NASA.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Garath i.V. für
Richard J. H. Barnes
Director of International Relations

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1990 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 467. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Dezember 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1990 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1990 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.